

GEMEINDE LEBRADE

GEMEINDEWEITE POTENTIALANALYSE

ZUR EIGNUNG FÜR

PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN



AUSGEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE LEBRADE:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU
INFO@PLOH.DE

TEL: 0451/ 809097-0
WWW.PLOH.DE

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele.....	5
2.	Methodik.....	6
2.1	Vorgehen	6
3.	Ausgangssituation.....	7
3.1	Untersuchungsraum.....	7
3.2	Rechtliche Bindungen, übergeordnete Pläne.....	7
3.2.1	Gemeindegrenze übergreifenden Abstimmung.....	9
4.	Flächenanalyse.....	11
4.1.1	Ausschlussflächen.....	11
4.1.2	Abwägungsflächen.....	12
4.1.3	Potentialflächen.....	17
5.	Potentialanalyse	17
6.	Ermittlung von Potentialflächen der Gemeinde Lebrade	20
7.	Konzept der Gemeinde Lebrade	22
7.1	Alternativenprüfung.....	23
7.2	Konzept.....	24

ANLAGEN

Gemeinde Lebrade:

- Gemeindeweite Potentialanalyse zur Eignung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Blatt 0: Regionalplan III, Stand: 31.05.2022

Blatt 1: Ausschlussflächen harte Faktoren, Stand: 31.05.2022

Blatt 2: Abwägungsflächen weiche Faktoren, Stand: 01.12.2022

Blatt 3: Ergebnisse ohne Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, Stand: 01.12.2022

1. Anlass

Die Bundesregierung will bis 2030 einen Anteil von 80 Prozent erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch erreichen. Damit sind die Erneuerbaren Energien ein elementarer Bestandteil der Energiestrategie 2030. Die zunehmende Notwendigkeit fossile Energieträger durch Erneuerbare Energien zu ersetzen, erfordert auch den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikkapazitäten (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz).

Der Bundesrat hat daher in der Sitzung am 8. Juli 2022 mit

- dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung,
- dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor,
- dem zweiten Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften,
- dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land,
- dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und
- der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

das sogenannte „Osterpaket“ verabschiedet.

Insgesamt dienen die Gesetze dem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien.

Zu den Maßnahmen gehören:

- **die gesetzliche Verankerung des Ziels, dass der Strombedarf im Jahr 2030 zu 80 % aus regenerativen Quellen gedeckt werden muss**
- die dauerhafte Abschaffung der EEG-Umlage
- die Geltung aller erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse
- die Erweiterung der Ausbauziele für Windenergie auf See auf mindestens 30 GW bis zum Jahr 2030, mindestens 40 GW bis 2035 sowie auf mindestens 70 GW im Jahr 2045
- die Festlegung, dass 2 % der Bundesfläche für Windenergie an Land zur Verfügung stehen müssen
- Maßnahmen zur Erleichterung des Ausbaus von Photovoltaik

Besonders zu begrüßen ist, dass durch das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ (dort Art. 2) ab dem 01.01.2023 die in § 6 EEG geregelte finanzielle Beteiligung der Kommunen mit 0,2 Cent pro Kilowattstunde bei Windenergieanlagen und Solar-Freiflächenanlagen verbindlicher ausgestaltet wird.

Neu bestimmt wurde auch, dass die Kommunen bei Solar-Freiflächenanlagen den Abschluss der Vereinbarung davon abhängig machen dürfen, dass der Betreiber ein Konzept vorlegt, dass fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entsprechen.

Im konkreten Wortlaut lautet § 2 EEG wie folgt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird damit im EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung aller erneuerbaren Energien im übertragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Gemäß dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) wird für Schleswig-Holstein eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis zum Jahr 2025 angestrebt.

Die Motive für das Errichten und den Betrieb großer PV-Anlagen sind vielfältig. Sie leisten einen Beitrag zur Dekarbonisierung auf der kommunalen Ebene, Beiträge zur Versorgung benachbarter urbaner Räume (Stromabnehmer: Versorger) und einen Beitrag zur Versorgung einzelner energieintensiver Unternehmen (Stromabnehmer: Gewerbe- und Industrieunternehmen).

Neue Solaranlagen gehören heute zu den günstigsten Erneuerbare-Energien-Technologien. Mehr als 1,6 Millionen Photovoltaikanlagen stellten Ende des Jahres 2019 mit rund 47,5 Gigawatt Leistung den zweitgrößten Anteil der Stromerzeugungssysteme bei den Erneuerbaren Energien. Im Wärmebereich nutzen die

Solarkollektoren die Energie der Sonne, um Wärme für die Trinkwassererwärmung oder für Industrieprozesse zu erzeugen. Etwa die Hälfte der in Deutschland genutzten Energie wird im Wärmesektor verbraucht, 80% davon fallen auf die Raumheizung und die Warmwasserbereitung. Die klimapolitischen Ziele und eine drastische Reduzierung der CO²-Emissionen können nur durch ein hohes Maß an Effizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden. PV-Freiflächenanlagen bieten eine Möglichkeit, sich von klimaschädlichen, fossilen Energieträgern zu lösen und einen Weg in eine klimafreundlichere und nachhaltigere Zukunft zu beschreiten.

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Die Gemeinde Lebrade verfolgt das Ziel, die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen zu fördern und stellt sich der gesellschaftlichen Verpflichtung innerhalb der Gemeinde CO₂-arme Energie zu produzieren.

Durch Förderprogramme wie das Stromeinspeisegesetz (StromEinspG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erfolgte bislang eine wirksame wirtschaftliche Unterstützung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Mittlerweile sind die Herstellungskosten für PV-Freiflächenanlagen stetig gesunken, sodass jetzt auch entsprechende Solarparks außerhalb des EEG-Förderbereiches entlang von Verkehrsachsen wirtschaftlich sind. Dadurch steigt die Nachfrage nach Flächen zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen erheblich.

Photovoltaikfreiflächenanlagen leisten einen Beitrag zum sorgsamem Umgang mit der Umwelt und bieten eine nachhaltige Energieversorgung. Sie bringen jedoch auch nachteilige Wirkungen auf ihre Umwelt mit. Die Standortwahl ist demnach so zu treffen, dass die negativen Wirkungen minimal bleiben.

Um eine möglichst umweltverträgliche und nachhaltige Förderung der erneuerbaren Energien durch Photovoltaikfreiflächen zu erhalten, erarbeitet die Gemeinde Lebrade eine Potentialanalyse, um geeignete Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen zu ermitteln.

In einem folgenden Schritt wird dann ein **Konzept** entwickelt, um aufzuzeigen auf welchen Flächen eine Nutzung mit PV-Freiflächenanlagen aus Sicht der Gemeinde Lebrade sinnvoll ist.

2. Methodik

2.1 Vorgehen

Zur Ermittlung der für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen im Gemeindegebiet Lebrade wurde wie folgt vorgegangen:

1. Darstellung der Vorgaben aus übergeordneten Plänen (Landesentwicklungsplan, Landschaftsrahmenplan, Regionalplan, Landschaftspläne, Flächennutzungspläne, Umweltportal SH) in einem Plan
 - Blatt 0: Regionalplan III
2. Ermittlung der prinzipiell geeigneten Flächen durch Ausschlussverfahren
 - Blatt 1: Ausschlussflächen harte Faktoren
 - Blatt 2: Abwägungsflächen weiche Faktoren
3. Betrachtung und Bewertung der Gemeindeflächen
 - Blatt 3: Ergebnisse

Die Karten sind im Maßstab 1:27.500 erstellt und sollten im Format DIN A3 ausgedruckt werden. Im PDF-Format können diese auf dem Bildschirm sehr gut vergrößert werden, um an Aussageschärfe zu gewinnen. Die Aussagen sind nicht parzellenscharf, sondern entsprechen dem Kartenmaßstab. Im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung werden die Aussagen weiter geprüft und konkretisiert.

3. Ausgangssituation

3.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist das Gemeindegebiet Lebrade. Die Nachbargemeinden stellen teilweise eigene Potentialanalysen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf. Die Planungen der benachbarten Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Auf den Karten ist jeweils ein 1.000 Meter-Radius jenseits der Gemeindegrenze mit dargestellt, um eine bessere interkommunale Abstimmung zu ermöglichen (vgl. Kapitel 3.2.1.). Dabei sind auch die erlasskonformen weichen und harten Faktoren mit bearbeitet. Damit soll nicht die Planungshoheit der Nachbargemeinden umgangen werden, sondern eine bessere Abstimmung möglich sein.

3.2 Rechtliche Bindungen, übergeordnete Pläne

Folgende Aussagen treffen die vorhandenen überörtlichen und örtlichen Planungen:

Landesentwicklungsplan (LEP) – Fortschreibung 2021

Der Landesentwicklungsplan (2021) trifft zum Thema Solarenergie unter Ziffer 4.5.2 folgende Aussagen zu raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

2G

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst, freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- *bereits versiegelten Flächen*
- *Konversionsflächen aus gewerblich- industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen möglichst in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

3G

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Meter nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Z

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*

errichtet werden.

4 G

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzendübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

7 G

Eine Konkretisierung der Vorgaben zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieanlagen kann in den Regionalplänen durch Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erfolgen.

Im Landesentwicklungsplan (LEP 2021) – Fortschreibung ist in Ziffer 4.5.2 Absatz 5 der Grundsatz formuliert, dass für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Die Landesregierung hat am 13.09.2022 bezogen auf diesen Grundsatz des LEP beschlossen, auf Raumordnungsverfahren für Freiflächen-

Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Danach findet Ziffer 4.5.2 Abs. 5 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 keine Anwendung mehr. **Hier wird auf das Rundschreiben des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 18.10.2002 verwiesen:**

„Verzicht auf Raumordnungsverfahren bei der Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen - Beschluss der Landesregierung vom 13.09.2022“

Planungsrelevante Aussagen übergeordneter Pläne sind in Blatt 1 – Ausschlussflächen harte Faktoren und in Blatt 2 – Abwägungsflächen weiche Faktoren dargestellt.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2020

Laut dem Landschaftsrahmenplan sollen PV-Freiflächenanlagen so gestaltet werden, dass möglichst keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Regionalplan 2000

Der Regionalplan enthält keine Ziele und Aussagen über Solar-Freiflächenanlagen.

3.2.1 Gemeindegrenze übergreifenden Abstimmung

Angesichts der eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt in der Planung dem interkommunalen Abstimmungsgebot (§2 Abs. 2 BauGB) im Bereich der Freiflächenphotovoltaik besonderer Bedeutung zu. Die Planungen benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei muss sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifende Ziele der Raumordnung und andere Vorgaben (Landschaftsbild, Belange des Tourismus und der Erholung, etc.) gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt.

Zum raumordnerischen Grundsatz der Gemeindegrenzen übergreifenden Abstimmung:

Mit Datum vom 12.09.2022 wurden alle Nachbargemeinden angeschrieben, Ihnen der Entwurf des Konzeptes übermittelt und um eine Stellungnahme bzw. Zustimmung gebeten.

Die Gemeinde Mucheln hat mit Datum vom 6.10.22 eine Stellungnahme abgegeben: Die eigenen Planungsüberlegungen werden darin dargelegt. Die Gemeinde Mucheln stimmt der Planung der Gemeinde Lebrade ausdrücklich zu.

Die Gemeinde Lammershagen hat mit Datum vom 6.10.22 eine Stellungnahme abgegeben: Die eigenen Planungsüberlegungen werden darin umfangreich dargelegt. Die Gemeinde Lammershagen stimmt der Planung der Gemeinde Lebrade ausdrücklich zu.

Die Gemeinde Grebin hat mit Datum vom 17.10.22 eine Stellungnahme abgegeben, stimmt der Planung auf dieser Maßstabsebene zu und verweist auf detailliertere Abstimmungen im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanungen.

Die Gemeinde Rathjensdorf hat mit Datum vom 17.10.22 eine Stellungnahme abgegeben, stimmt der Planung auf dieser Maßstabsebene zu und verweist auf detailliertere Abstimmungen im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanungen.

Die Gemeinde Lehmkuhlen hat mit Datum vom 11.10.2022 eine sehr unspezifische Stellungnahme abgegeben:

Zu dem PV-Konzept wird keine Stellungnahme abgegeben.

Lediglich die damals auf Blatt 4 dargestellte „beantragte Fläche“ an der Gemeindegrenze Lebrade / Lehmkuhlen wird abgelehnt, da die Planung „unmittelbar an eine Wohnbebauung auf dem Gebiet der Gemeinde Lehmkuhlen“ angrenzt. Vermutlich bezieht sich der Beschluss auf einen Resthof mit Pferdehaltung unmittelbar an der westlichen Gemeindegrenze. Auf dem Luftbild ist zu erkennen, dass auf der Gemeindegrenze ein Knick vorhanden ist. Der Abstand des nächstgelegenen Gebäudes zur Gemeinde- / Grundstücksgrenze beträgt rund 50 Meter. Damit können unzulässige Konflikte oder auch Raumnutzungskonflikte grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sollte es zu Bauleitplanungen auf den angrenzenden Flächen der Gemeinde Lebrade kommen, wird hierbei durch ein Blendgutachten die Verträglichkeit der Nutzungen nachgewiesen.

Der landesplanerische Grundsatz ist damit berücksichtigt. Gegen Ziele der Raumordnung wird nicht verstoßen.

4. Flächenanalyse

Zur Ermittlung der Flächen, die zur Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen geeignet sind, werden zunächst unter Berücksichtigung der Aussagen übergeordneter Pläne die Ausschlussflächen ermittelt.

Bei der Potentialanalyse wird unterschieden zwischen:

1. **Ausschlussflächen**
2. **Abwägungsflächen**
3. **Potentialflächen**

Die Ausschlussflächen und Abwägungsflächen orientieren sich an dem

Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01.09.2021 zur Planung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich (PV-Erlass).

Es werden auch prinzipiell geeignete Bereiche für eine Ausweisung großflächiger Photovoltaikfreianlagen genannt, diese Flächen unterliegen jedoch einem Abwägungserfordernis. Eine detailliertere Aussage erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.

Bei den Potentialflächen handelt es sich um bevorzugte Flächen für eine Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

4.1.1 Ausschlussflächen

Bauleitpläne für großflächige Photovoltaikanlagen auf Freiflächen dürfen nicht im Widerspruch zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen. Aus raumordnerischer Sicht stehen die in den Regionalplänen mit Zielcharakter ausgewiesenen Vorranggebiete für Naturschutz (z.B. bestehende Naturschutzgebiete) der Errichtung großflächiger PV-Anlagen entgegen.

Grundsätzlich sind folgende Flächen von vornherein auszuschließen, auf denen Solarenergie-Freiflächenanlagen nur dann in Betracht kommen, wenn eine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt werden kann (harte Faktoren):

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. §12 LNatSchG

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellte NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen)
- Nationalparke/ nationale Naturmomente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m- §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

4.1.2 Abwägungsflächen

Die folgenden Bereiche unterliegen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung der Solarenergie-Freiflächenanlagen entgegenstehen können (weiche Faktoren):

- Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
- Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)

- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale/ geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG)
- Bevorratende, festgesetzte und/ oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen
- Realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung
- Bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen
- Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II

- Bereich mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild
- Kulturdenkmal und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG, einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannten ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG
- Schutz- und Pufferbereiche zu den oben genannten Flächen und Schutzgebieten (harte Faktoren)

Diese Kriterien sind nicht als abschließend zu betrachten.

Abstände zu Siedlungen: 100 Meter

Als weiteres Abwägungskriterium sind zunächst Vorsorgeabstände zu Siedlungen aufgenommen. Auch wenn PV-Anlagen mit einer Höhe von etwa 3,5 Meter über Gelände grundsätzlich gut ins Gelände bzw. in die Landschaft zu integrieren sind, können diese erhebliche Auswirkungen auf benachbarte Wohnnutzungen haben. Dieses ist unter anderem abhängig von der Topografie, der Himmelsrichtung sowie der bestehenden oder geplanten Eingrünung.

Auf Blatt 2 sind Abstände zu bestehenden Siedlungen dargestellt. Ein 100 Meter-Radius ist flächenhaft in den Karten markiert. Dieser Abstand ist zunächst aufgrund des groben Maßstabes zu Siedlungs- oder Hofflächen dargestellt. Dieser Abstand gewährt einen Mindestabstand. Die Siedlungsbereiche werden dadurch hinsichtlich ihrer langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten nicht dauerhaft durch PV-Anlagen eingeschränkt.

Dennoch sollte grundsätzlich eine Einzelfallprüfung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen, da auch geringere Abstände verträglich sein können oder größere sinnvoll sind. Bei einer nachfolgenden Bauleitplanung sollte der Abstand, im Sinne einer weiteren Konkretisierung, auf das nächstgelegene Wohnhaus bezogen werden. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind Maßnahmen wie z.B.

eine verstärkte Eingrünung zu treffen, um diese zu verhindern. Diese sind grundsätzlich auch nach dem Solar-Erlass obligatorisch.

Bodenbewertung

Hinsichtlich der Bodenbewertung wurde die natürliche Ertragsfähigkeit betrachtet. Nach dem *Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01.09.2021 zur Planung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich (PV-Erlass)* unterliegen die „landwirtschaftlich genutzten Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung“ der Abwägung. Hierbei wurde als Informationsquelle auf das Umweltportal ([Umweltportal Schleswig-Holstein](#)) verwiesen.

Die Potentialanalyse wurde im Maßstab 1:27.500 erarbeitet. Das Umweltportal weist selbst darauf hin, dass für die konkrete Landbewirtschaftung oder Bauausführung vor Ort oder für eine hochaufgelöste Planung ein Maßstab von 1:2.000 nützlich ist. Daher kann auf Ebene der Potentialanalyse nicht von einer flächenscharfen Bewertung ausgegangen werden. Im Rahmen der Potentialanalyse kann somit keine abschließende Aussage zu diesem Aspekt getroffen werden. Dieses Thema sollte erst im Rahmen der Bauleitplanung weiter untersucht werden.

Da der Boden nicht mehr landwirtschaftlich bearbeitet wird und keine Düngereintragungen mehr erfolgen, hat die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage positive Auswirkungen auf den vorsorgenden Bodenschutz. Des Weiteren kann ein vollständiger Rückbau nach Ende der Nutzungsdauer relativ schnell und einfach erfolgen.

Die gesamte Gemeinde Lebrade weist überwiegend eine mittlere Bodenbewertung auf. Innerhalb der Gemeinde sind kleinteilige Flächen mit einer geringen Bodenbewertung zu erkennen. Im nördlichen und östlichen Bereich sind sehr niedrige Bodenbewertungen zu erkennen. Außerdem befinden sich innerhalb der Gemeinde Gewässer. Die tatsächliche Eignung unabhängig der Bodenbewertung erfolgt dann im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung. Außerdem ist durch eine Planung von Agro-Photovoltaik-Anlagen eine Reduzierung des Flächenverbrauchs möglich.

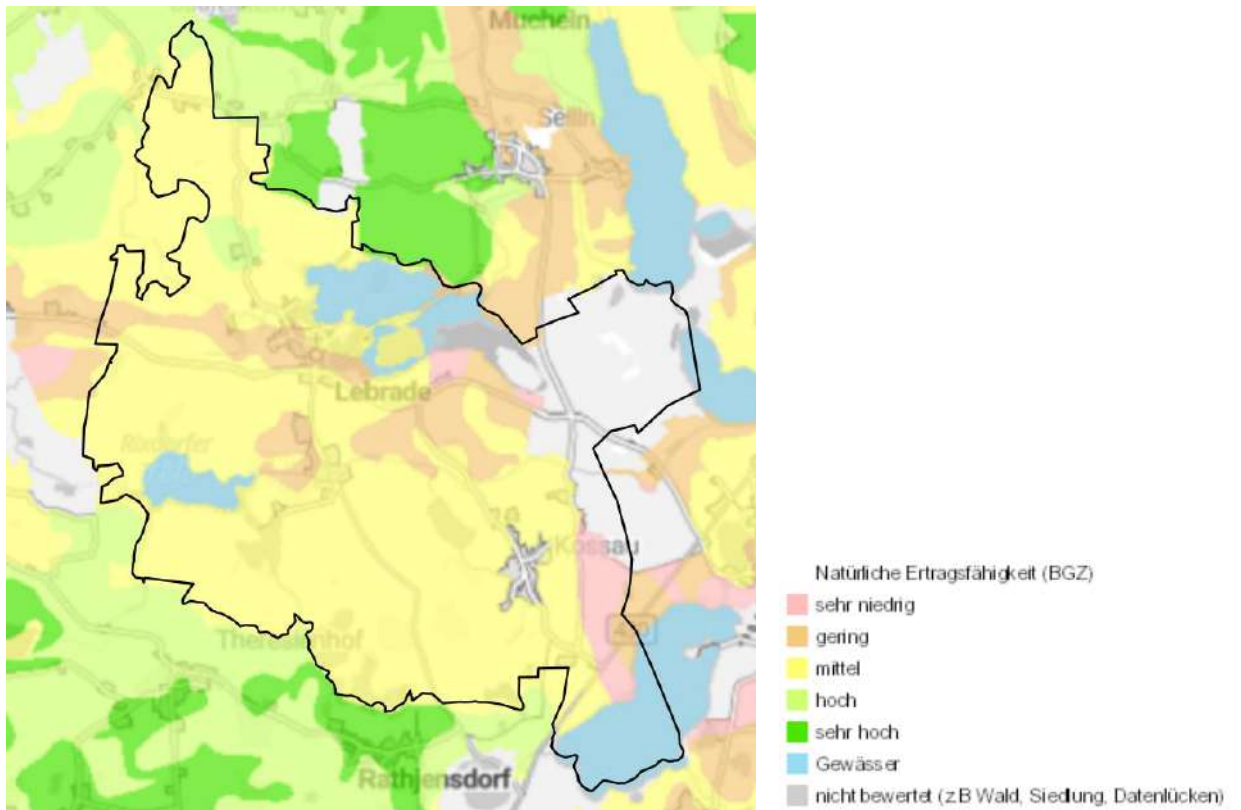


Abb. 1: natürliche Ertragsfähigkeit regional bewertet (Umweltportal)

Naturpark

Weitere Abwägungskriterien sind Naturparke, diese sind aus dem Landschaftsrahmenplan II, Karte 2, Blatt 2 entnommen. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Schutzgebieten. Die gesamte Gemeinde Lebrade liegt vollständig innerhalb eines Naturparks. Aufgrund der großflächigen Ausweisung wird daraus jedoch kein Ausschlussgrund für PV-Freiflächenanlagen gesehen. Durch eine teilweise Inanspruchnahme bleibt die Naturparkqualität weiterhin grundsätzlich gegeben.

Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt eine detailliertere Bewertung der jeweiligen Flächen.

4.1.3 Potentialflächen

Auf den Blättern 2 und 3 werden die Ausschluss-, Abwägungs- und Eignungsflächen ermittelt.

Alle grünen Flächen – Ausschlussflächen harte Faktoren – schließen eine Nutzung für PV-Freiflächenanlagen kategorisch aus.

Die Gemeinde Lebrade weist nahezu in ihrer Gesamtheit eine sehr hochwertige naturräumliche Ausstattung auf. Das schlägt sich auch darin nieder, dass fast die gesamte Gemeinde Lebrade, bis auf Teile im Norden und Westen, als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ im Landesentwicklungsplan 2021 ausgewiesen sind (waagerechte grüne Schraffur).

Flächen, die nicht als Ausschlussflächen in dem Gemeindegebiet wegfallen, sind potenziell für die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen geeignet.

Die Flächen, die innerhalb der Abwägungsflächen „weiche Faktoren“ liegen, unterliegen zwar einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, schließen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aber nicht kategorisch aus. Somit ist davon auszugehen, dass diese Flächen größtenteils unter bestimmten Voraussetzungen auch potenziell für die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen geeignet sind (vgl. Anhang Blatt 2).

Auch sind die weichen Faktoren in Ihrer Bedeutung nach Auffassung der Gemeinde Lebrade unterschiedlich hoch zu bewerten.

5. Potentialanalyse

Im Zuge der gemeindeweiten Flächenuntersuchung wurden Ausschlusskriterien definiert, die die Umnutzung einer Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausschließen oder dem Vorhaben stark entgegenstehen.

Besonders hervorzuheben sind die Siedlungsflächen. Diese sind grundsätzlich für Photovoltaikanlagen gut geeignet. Aus städtebaulichen Gründen sollten entsprechende Anlagen auf Dächern und nicht auf Freiflächen realisiert werden, um das Orts- und Landschaftsbild zu schützen. Vom Errichten von Freiflächen-Photovoltaik in Siedlungszusammenhängen wird daher – auch im Zuge des Rücksichtnahmegebots gemäß § 34 Abs. 1 BauGB – abgeraten.

Im Gemeindegebiet sind keine großflächigen versiegelten Bereiche oder vorbelastete Flächen vorhanden. Auch können Potentialflächen an einer klassifizierten Straße bzw. der **B 430 im Süden des Gemeindegebietes** nicht identifiziert werden. Dort sind auf ganzer Länge des Abschnittes keine geeigneten Flächen vorhanden. Dort liegen Ausgleichsflächen und eine Hofstelle, die eine Nutzung für PV faktisch ausschließen.

Auch ist der gesamte Raum ein „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“. Insgesamt besteht hier also ein sehr hochwertiger Landschafts- und Naturraum, in dem PV-Anlagen nicht sinnvollerweise geplant werden sollten. Die Gemeinde Lebrade weist nahezu in ihrer Gesamtheit eine sehr hochwertige naturräumliche Ausstattung auf. Das schlägt sich auch darin nieder, dass fast die gesamte Gemeinde Lebrade, bis auf Teile im Norden und Westen, als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ im Landesentwicklungsplan 2021 ausgewiesen sind.

Daher ist auch eine Ausrichtung des Konzeptes an anderen klassifizierten Straßen, wie der L 53 oder K 25 nicht sinnvoll.

Gut durch Gehölzstrukturen gegliederte oder als Grünland genutzte Flächen oder Schwerpunktbereiche für Tourismus und Erholung gem. Regionalplan mit einem wenig belasteten Landschaftsbild sollten möglichst freigehalten werden. Andererseits können umliegende Wald- und Großgehölzbestände die Belastung des Landschaftsbildes durch großflächige Photovoltaikanlagen mindern.

Vom Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Siedlungszusammenhängen / Ortschaften wird in einem Abstand von rund 100 Metern abgeraten; aus Gründen des Rücksichtnahmegebots gemäß Baugesetzbuch, aber auch um Entwicklungsmöglichkeiten für die Orte aufrecht zu erhalten. Bei Einzellagen und Siedlungssplittern im Außenbereich muss eine Einzelfall bezogene Prüfung erfolgen. Entsprechende Abstände sind zudem im Einzelfall zu prüfen und können auch geringer oder weiter ausfallen. Dabei sind unter anderem die Himmelsrichtung, die Topografie und die Eingrünung einer Siedlung oder der Fläche von Bedeutung.

Der ggf. erforderliche Abstand zu Hochspannungs-Freileitungen ist im weiteren Verfahren mit den Versorgungsträgern im Detail zu klären.

Die einzelnen Karten (Blatt 0, 1, 2 und 3) veranschaulichen die Flächenuntersuchung detailliert und werden deshalb im Folgenden näher erläutert.

Blatt 0 zeigt einen Ausschnitt mit der Gemeinde Lebrade des Regionalplanes III.

Blatt 1 beschreibt die Ausschlussflächen mit harten Faktoren. In Gelb sind die Potentialflächen für PV-Freiflächenanlagen dargestellt. Die grünen Farben stellen harte Faktoren, wie zum Beispiel Waldflächen, regionale Grünzüge oder auch Naturschutzgebiete dar. In der Farbe Rot werden die Siedlungen als weiterer harter Faktor dargestellt. Zu den harten Faktoren zählen außerdem Biotopverbundsysteme oder auch Überschwemmungsgebiete.

Die Flächen, die nicht als Ausschlussflächen in dem Gebiet wegfallen, sind potenziell für die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen geeignet.

Blatt 2 zeigt die Abwägungsflächen mit weichen Faktoren. Die in hellgrün dargestellten weichen Faktoren sind die Verbundachsen des landesweiten Biotopverbundsystems. Die gestrichelten blauen Flächen zeigen die Kompensations- und Ökokontoflächen und damit weitere weiche Faktoren auf. Ein weiterer weicher Faktor stellt die horizontal grün gestreifte Fläche dar, welche ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft zeigt. In einem helleren vertikal gestreiften grün sind Landschaftsschutzgebiete dargestellt.

Blatt 3 wird unter Ziffer 6. beschrieben.

Die Potentialanalyse bildet eine Grundlage für das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplan. Die Analyse wurde flexibel angelegt, um auf unvorhersehbare Entwicklungschancen reagieren zu können und um eine formelle Anpassung der Analyse zu vermeiden.

6. Ermittlung von Potentialflächen der Gemeinde Lebrade

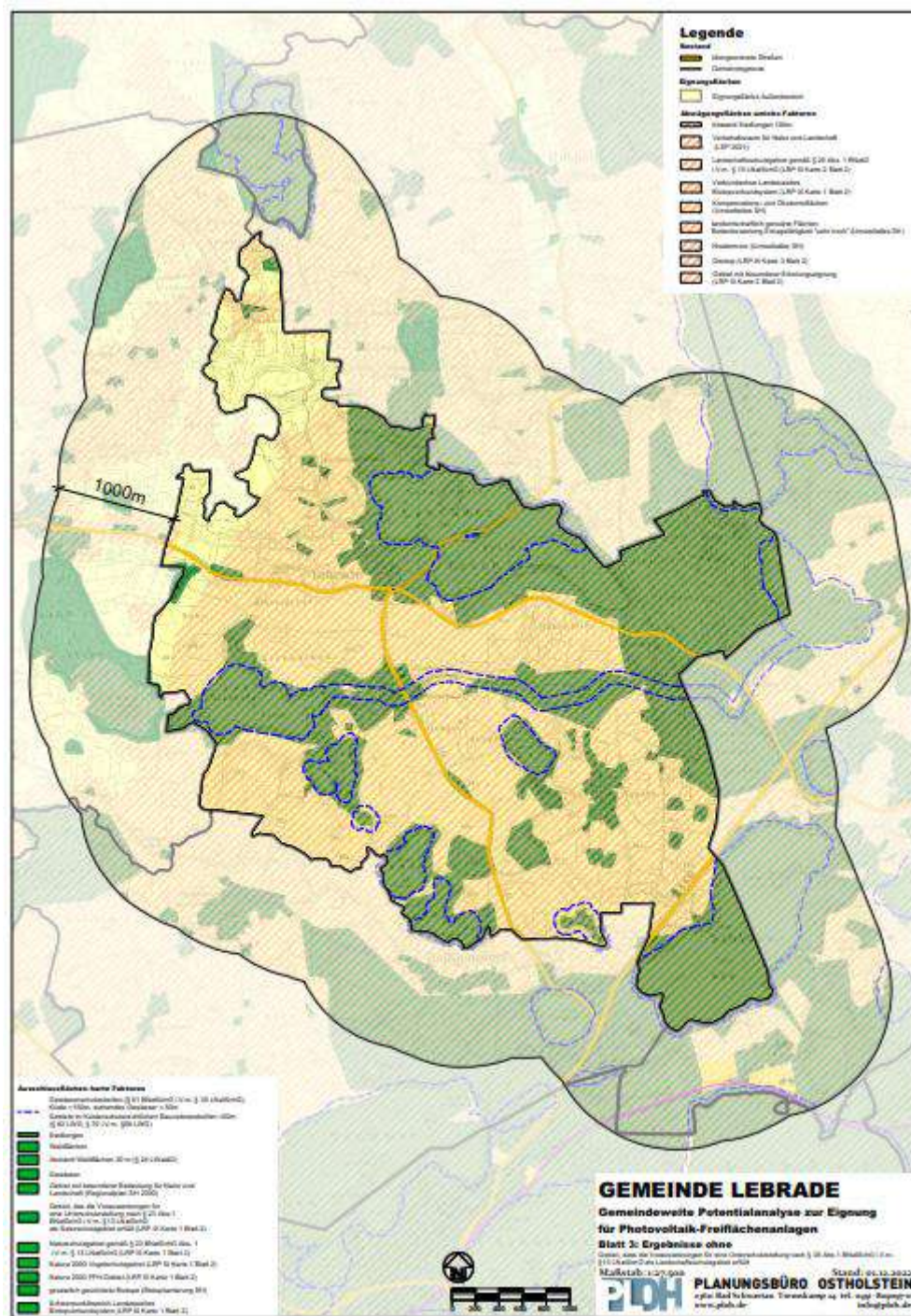


Abb. 2: Blatt 3 – Gemeindeweite Potentialanalyse – Ergebnisse

Nach den genannten Ausschluss-, Abwägungs- und Eignungskriterien erfolgt die Ermittlung der Potentialflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Abbildung 2).

Blatt 3 stellt nun die Ergebnisse dar, welche die gewonnenen Erkenntnisse aus den vorherigen Blättern zeigt. In den Ergebnissen wurden die weichen und harten Faktoren zusammengeführt. Hier stellen die grünen Flächen die Ausschlussflächen (harte Faktoren) dar, diese schließen eine Nutzung für PV-Freiflächenanlagen aus.

Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen wurden dabei ausgeblendet. Die Gemeinde Lebrade ist im Landesentwicklungsplan 2021 größtenteils als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Diese Ausweisung erkennt die Gemeinde Lebrade an, allerdings sind die westlichen und nördlichen Gemeindeteile landschaftlich einfacher strukturiert, so dass hier eine weitere Berücksichtigung des weichen Faktors nicht angemessen ist.

Orange-gelb schraffiert sind Flächen die nach Bewertung der Gemeinde Lebrade aufgrund weicher Standortfaktoren auch der Abwägung unterliegen. In Gelbtönen sind die Eignungsflächen für PV-Freiflächenanlagen dargestellt.

Zusammenfassend ergeben sich vor allem im nördlichen und im westlichen Gemeindegebiet geeignete Flächen für PV-Freiflächenanlagen. Ein Großteil der Eignungsflächen liegen dabei südlich der Splittersiedlung Buchholz sowie westlich der Ortschaft Lebrade, an der Gemeindegrenze Lehmkuhlen. Hier bietet sich die Möglichkeit zwischen den Siedlungen PV-Anlagen zu entwickeln.

Weitere großflächige Abschnitte im Nordwesten, Südosten und Süden der Gemeinde stellen Abwägungsflächen mit weichen Faktoren dar. Diese Faktoren sind keine Ausschlusskriterien für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen, sondern müssen im Rahmen etwaiger Bauleitplanungen gesondert vertiefend geprüft werden.

7. Konzept der Gemeinde Lebrade

Die Gemeinde Lebrade ist etwa 1.856 Hektar groß.

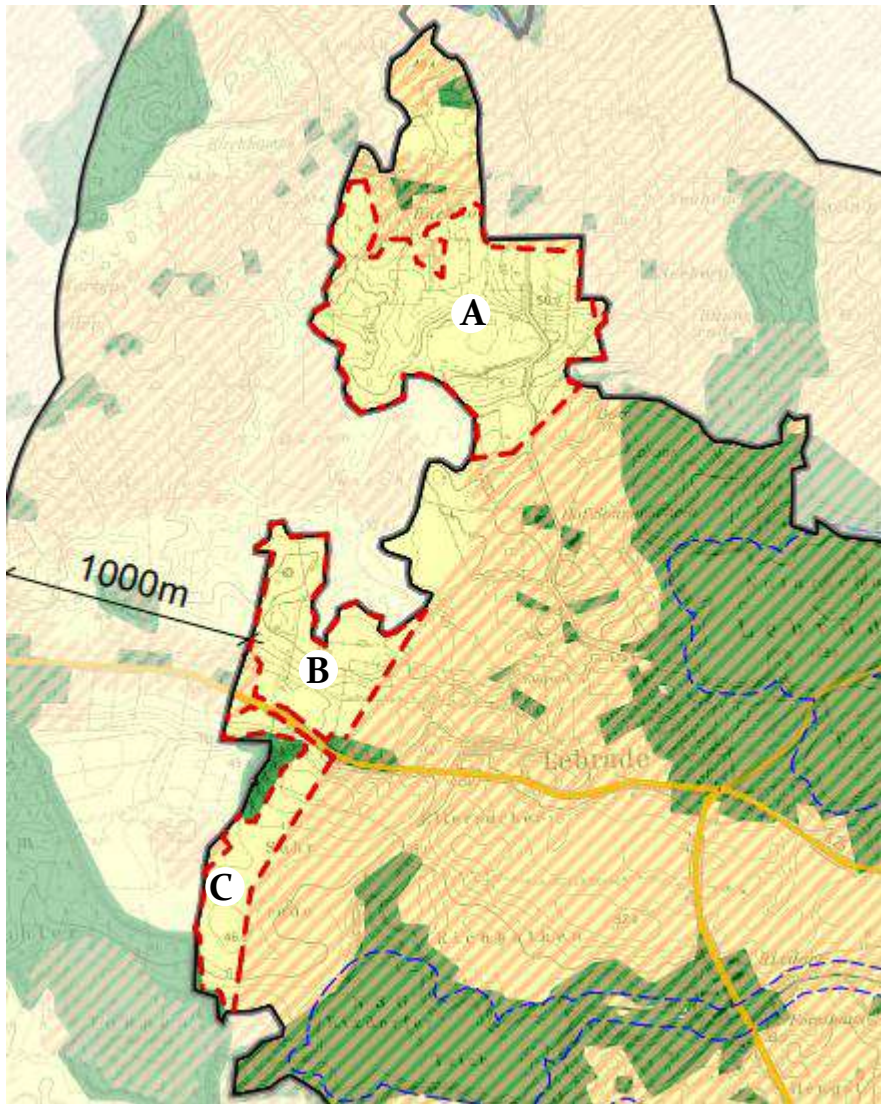
Bei Berücksichtigung eines Mindestabstandes zu Siedlungen von 100 Meter ergeben sich „Eignungsflächen im Außenbereich“ (auf Blatt 3 hellgelb dargestellt) in einem Umfang von rund 140 Hektar.

Dabei hat die Gemeinde Lebrade eine Abwägung vorgenommen und den weichen Faktor „Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet“ zurückgestellt.

Dieses erfolgt, damit die Gemeinde Lebrade die Ziele der Energiewende fördern kann. Wie unter Ziffer 1. beschrieben ist der beschleunigte Ausbau auch der Photovoltaiknutzung in allen Rechtsbereichen im übertragenden öffentlichen Interesse dient der öffentlichen Sicherheit. Diesen Vorrang räumt die Gemeinde Lebrade in diesem Fall ein.

Der Umfang der zur Verfügung zu stellenden Flächen obliegt der Planungshoheit der Gemeinde Lebrade. Blatt 3 – Ergebnisse, veranschaulicht den Anteil an Eignungsflächen im Außenbereich, welche als Potentialflächen für PV-Freiflächenanlagen in Frage kommen.

7.1 Alternativenprüfung



Die Potenzialflächen der Gemeinde Lebrade liegen grundsätzlich nordwestlich der Abgrenzung des „Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft“.

Zu unterscheiden sind drei Teilräume:

A – nördlich Hof Sonnenschein

B – nördlich der Kreisstraße 25

C – südlich der Kreisstraße 25

Im Rahmen einer Abwägung entscheidet sich die Gemeinde Lebrade für eine vorrangige Bewertung der Fläche B da sie mit der Kreisstraße 25 bereits eine Vorbelastung aufweist. Die Fläche A liegt inmitten eines heute noch unbeeinträchtigten Landschaftsraum. Die Fläche C liegt zwar ebenfalls an der K 25, ist aber durch die benachbarten Waldflächen landschaftlich höher zu bewerten.

7.2 Konzept

Es liegen bereits Anträge zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Umfang von etwa **11 Hektar**, **entsprechend etwa 0,6%** der Gemeindefläche vor. Diese Anträge sollen als privater Belang Eingang in die von der Gemeinde Lebrade vorzunehmende Gesamtabwägung finden. Allerdings sind dies auch bei jedem Planungsschritt und insbesondere im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu prüfen. Eine Reduzierung der Flächen kann im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

Als konzeptionelle Grundlage für die weitere Planung von PV-Freiflächenanlagen erscheint es sinnvoll und erforderlich grundsätzlich einen Flächenanteil zu bestimmen, der im Weiteren entsprechend bauleitplanerisch bearbeitet werden könnte.

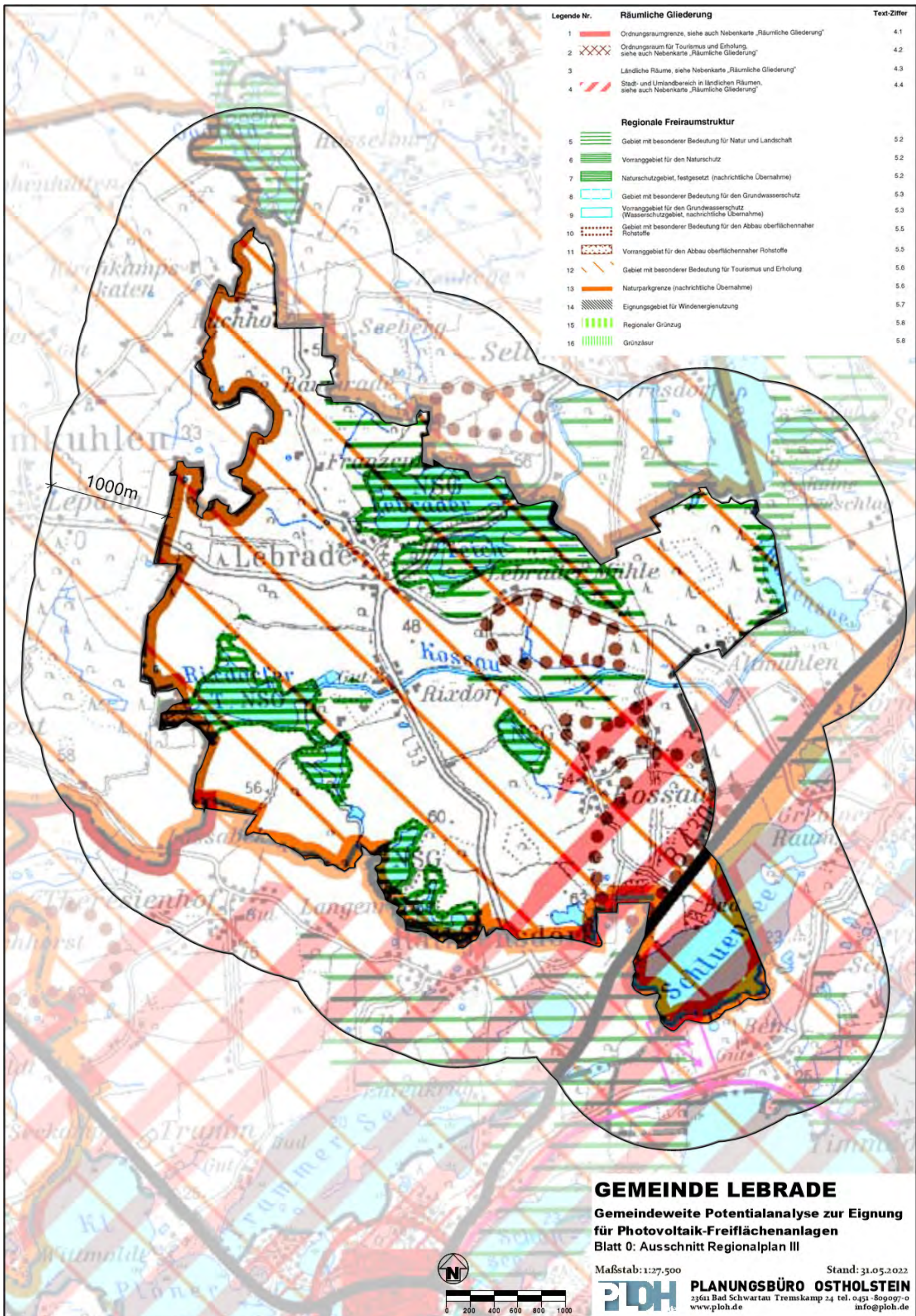
Mit einem Ziel von bis zu **2 % der Gemeindefläche der Gemeinde Lebrade**, entsprechend ca. 40 Hektar, wird ein angemessener Anteil für die klimaneutrale Energieversorgung zur Verfügung bereitgestellt. Dabei wird berücksichtigt, dass der Großteil der Gemeinde als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ ausgewiesen ist.

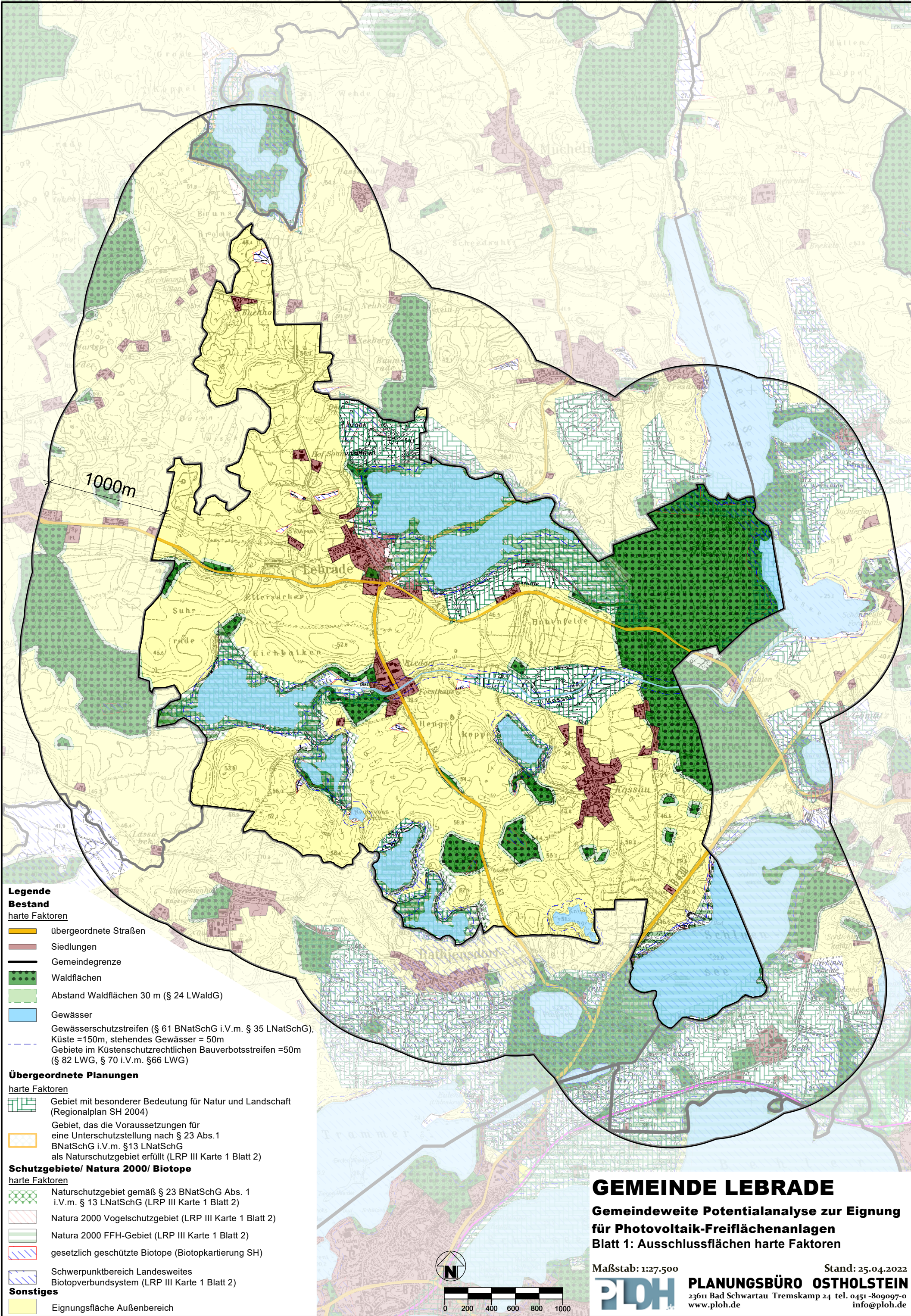
Für darüberhinausgehende Flächenanteile sollten zunächst keine Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

Es ist davon auszugehen, dass im weiteren Planungsprozess, auch durch Konkretisierung des Maßstabes (dann M 1:2.000 oder M 1:1.000), die Flächen reduziert werden.

Der genannte Flächenanteil bezieht sich auf die Sonderbauflächendarstellung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzung).

Das Konzept ist zur gegebenen Zeit fortzuschreiben.





Legende
Bestand
harte Faktoren

Übergeordnete Straßen

Siedlungen

Gemeindegrenze

Waldflächen

Abstand Waldflächen 30 m (§ 24 LWaldG)

Gewässer

Gewässerschutzstreifen (§ 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG),
Küste =150m, stehendes Gewässer = 50m

Gebiete im Küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen =50m
(§ 82 LWG, § 70 i.V.m. §66 LWG)

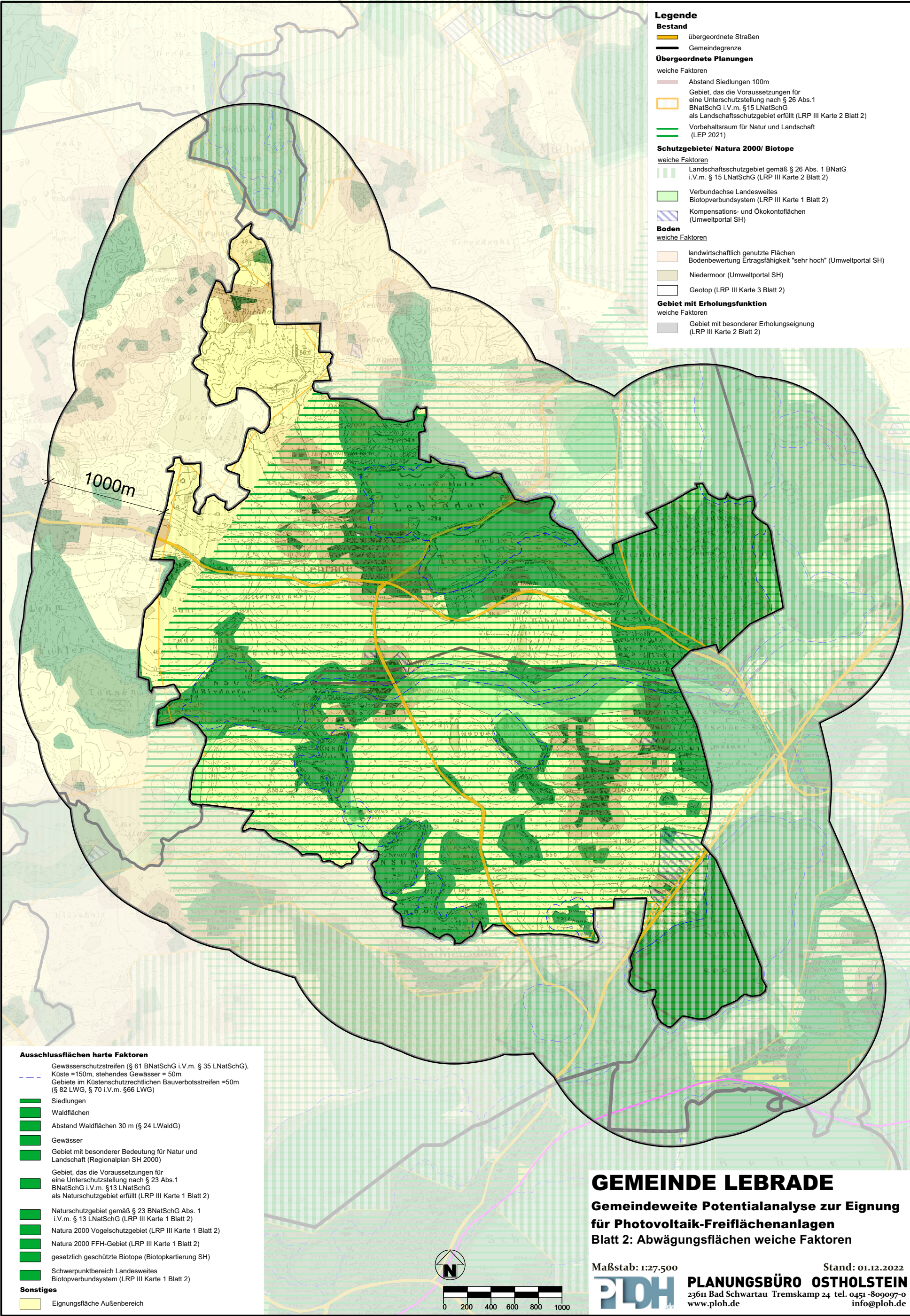
Übergeordnete Planungen
harte FaktorenGebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
(Regionalplan SH 2004)Gebiet, das die Voraussetzungen für
eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs.1
BNatSchG i.V.m. §13 LNatSchG
als Naturschutzgebiet erfüllt (LRP III Karte 1 Blatt 2)**Schutzgebiete/ Natura 2000/ Biotope**
harte FaktorenNaturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG Abs. 1
i.V.m. § 13 LNatSchG (LRP III Karte 1 Blatt 2)Natura 2000 Vogelschutzgebiet (LRP III Karte 1 Blatt 2)Natura 2000 FFH-Gebiet (LRP III Karte 1 Blatt 2)gesetzlich geschützte Biotope (Biotopkartierung SH)Schwerpunktbereich Landesweites
Biotopverbundsystem (LRP III Karte 1 Blatt 2)**Sonstiges**Eignungsfläche Außenbereich

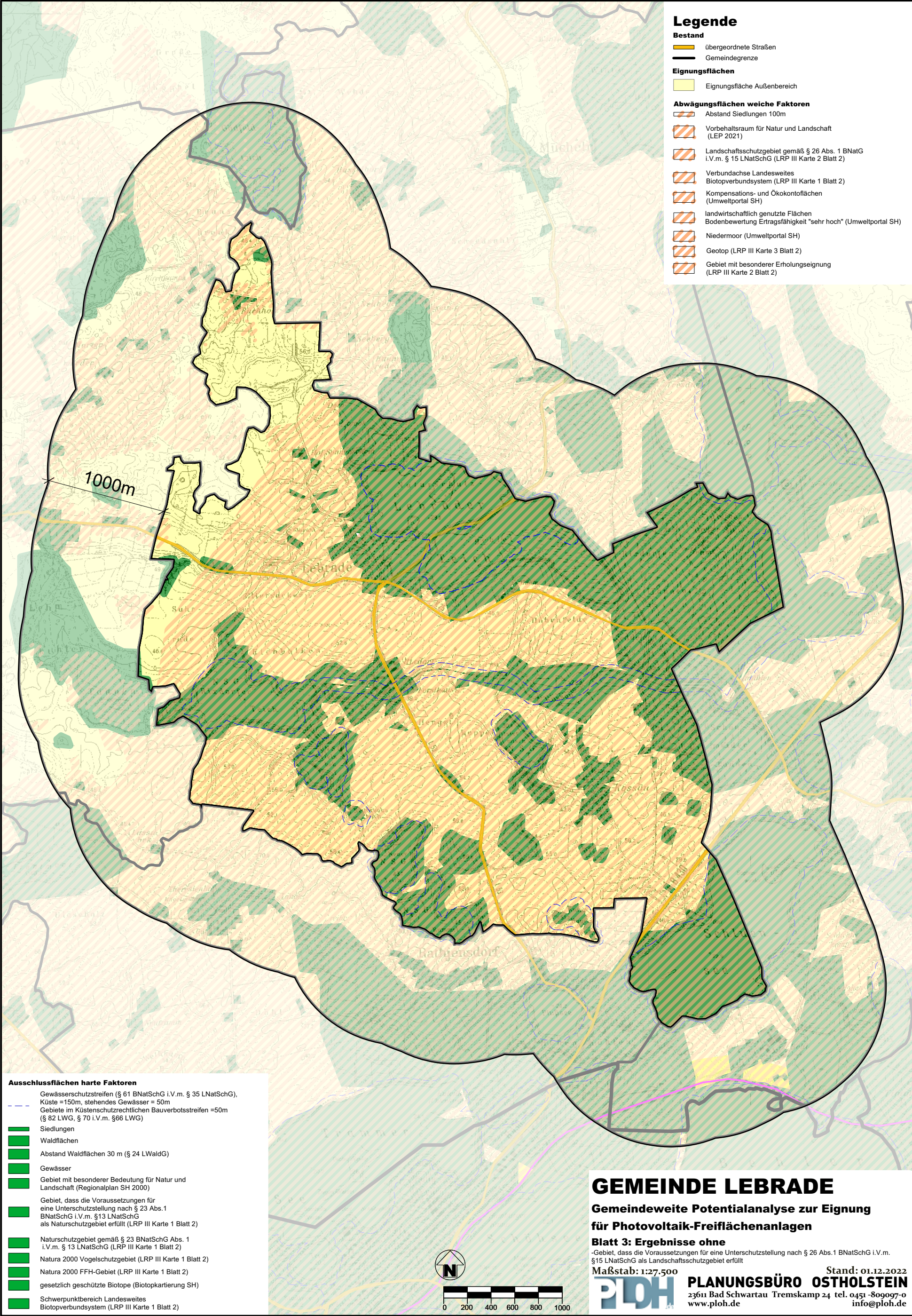
GEMEINDE LEBRADE
**Gemeindeweiße Potentialanalyse zur Eignung
für Photovoltaik-Freiflächenanlagen**
Blatt 1: Ausschlussflächen harte Faktoren

Maßstab: 1:27.500

Stand: 25.04.2022

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
23611 Bad Schwartau Tremskamp 24 tel. 0451-809097-0
www.ploh.de info@ploh.de





Im Rahmen der vertiefenden Abstimmung mit den Nachbargemeinden und der Planungsanzeige eingegangene Stellungnahmen:

Anschreiben vom 15.09.2022.

1 **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde – vom 07.11.2022 / 07.11.2022**

Mit Schreiben vom 12.09.2022 informieren Sie über die Aufstellung einer gemeindeweiten Potenzialanalyse zur Eignung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Lebrade. Mit der Übersendung des Konzeptes wurde um eine landesplanerische Stellungnahme gebeten. Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49). Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 die Potenziale der Solarenergie in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden. Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- In Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Entwurf 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Die Gemeinde Lebrade hat zur Steuerung der Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine gemeindeweite Potenzialanalyse erstellen lassen. Diese soll Grundlage für die vom LEP 2021 geforderte Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung sein und darüber hinaus die nach dem Baugesetzbuch erforderliche Alternativenprüfung vorbereiten.

In der Analyse wurden zunächst auf Basis des Solar-Erlasses vom 01.09.2021 Ausschlusskriterien für ungeeignete Flächen definiert. Danach wurden „weiche“

Abwägungskriterien aufgestellt. Bei Flächen, bei denen ein „weiches“ Kriterium festgestellt wurde, wird auf eine genauere Einzelfallprüfung verwiesen.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP 2021 gehören auch Flächen an Bundesstraßen zu vorbelasteten Bereichen. Im Süden des Gemeindegebietes verläuft ein Abschnitt der B 430. Aus Sicht der Landesplanung ist es erforderlich, diese Prioritätensetzung des LEP 2021 im Konzept zu berücksichtigen und sich mit den entsprechenden Flächen auseinanderzusetzen.

Nach Prüfung der Kriterien haben sich laut Konzept wenige Flächen im Nordwesten ergeben, die sich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich eignen.

Bei der beantragten Teilfläche wurde keine Vorbelastung im Sinne des LEP identifiziert, sodass aus landesplanerischer Sicht auch diese Fläche nicht vorrangig für die Entwicklung von Photovoltaikanlagen in Betracht kommt.

Die ca. 11 ha große Teilfläche 1 befindet sich innerhalb einer Abwägungsfläche mit „weichen Faktoren“. Im Rahmen einer Abwägung wurde festgestellt, dass die Fläche zur Errichtung von Photovoltaikanlagen sehr gut geeignet ist.

Es wird jedoch erneut darauf hingewiesen, dass aus landesplanerischer Sicht für die Fläche keine vorrangige Entwicklung in Betracht kommt, da keine Vorbelastungen in der näheren Umgebung identifiziert wurden.

Unklar ist darüber hinaus, welche gemeindlichen Zielsetzungen dem Flächenumfang und -zuschnitt und dem konkreten Standort zugrunde liegen. Diese sollten aus dem Konzept bereits ebenso wie belastbare Alternativflächen ersichtlich werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Flächen im Norden des Gemeindegebietes hingewiesen, die laut Untersuchung keine entgegenstehenden Belange aufweisen. Diese Flächen sind jedoch weder untersucht noch bewertet worden.

Im Hinblick auf die erstellte Potentialanalyse bleibt festzuhalten, dass diese zwar einen Überblick über die gemeindlichen Potenzialflächen bietet, aber eine konkrete Standortbegründung noch offenlässt. Es wird angeregt, dass die Gemeinde bereits im Rahmen der Untersuchung Aussagen zum vorgesehenen Umfang an PV-Freiflächen trifft.

Darüber hinaus entspricht das Konzept nicht den landesplanerischen Grundsätzen, eine Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung durchzuführen und damit auch größere Teilräume gesamtheitlich zu betrachten. Insofern ist es problematisch, dass einzelne Gemeinden z. B. innerhalb des Amtsgebietes eigene Konzepte aufstellen, ohne sich auf gemeinsame Vorgehensweisen abzustimmen. Hierbei wird insbesondere auf die parallele und inhaltlich ähnliche Potenzialanalyse der Gemeinde Grebin hingewiesen. Hinzu kommt, dass in beiden Fällen der Fokus auf Flächen liegt, die direkt an den Gemeindegrenzen liegen. Generell wird nicht ersichtlich, inwiefern die Potenzialanalyse mit den Nachbargemeinden abgestimmt wurde. Auch geht aus den Unterlagen nicht hervor, welche Konzept- oder Planungsideen in den Nachbargemeinden existieren und in die Abstimmung einfließen sollen. Insofern bestehen auch gegenüber der gewählten Vorgehensweise landesplanerische Vorbehalte.

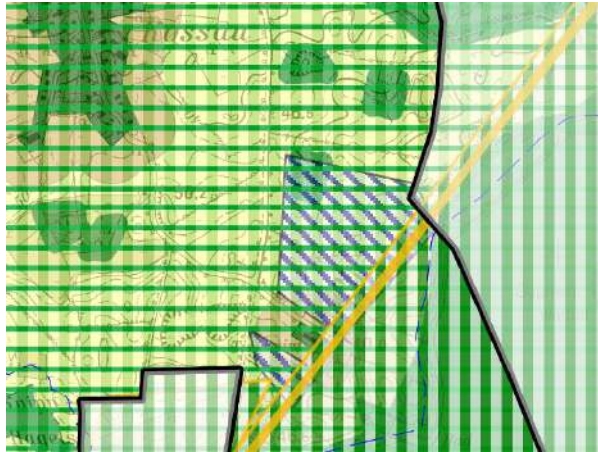
Gemeinsame Standortstudien und daraus abgeleitete PV-Konzepte von benachbarten Gemeinden (ggfs. auch auf Amtsebene) bieten aus Sicht der Landesplanung hier deutlich bessere Möglichkeiten der Abstimmung und Konfliktanalyse. Die Gemeinde bzw. das Amt sollte daher die Festlegung eines geeigneten Untersuchungsraums für eine gemeindegrenzenübergreifende Konzepterstellung prüfen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass das Konzept der Gemeinde Lebrade weiter ausgearbeitet wird.

Allerdings ist der Hinweis auf die Lage an der B 430 irritierend:



Dort sind auf ganzer Länge des Abschnittes keine geeigneten Flächen vorhanden.

Dort liegen Ausgleichsflächen und eine Hofstelle, die eine Nutzung für PV faktisch ausschließen.

Auch ist der gesamte Raum ein „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“. Insgesamt besteht hier also ein sehr hochwertiger Landschafts- und Naturraum, in dem PV-Anlagen nicht sinnvollerweise geplant werden sollten.

Die Gemeinde Lebrade weist nahezu in ihrer Gesamtheit eine sehr hochwertige naturräumliche Ausstattung auf. Das schlägt sich auch darin nieder, dass fast die gesamte Gemeinde Lebrade, bis auf Teile im Norden und Westen, als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ im Landesentwicklungsplan 2021 ausgewiesen sind.

Daher ist auch eine Ausrichtung des Konzeptes an anderen klassifizierten Straßen, wie der L 53 oder K 25 nicht sinnvoll.

Auch wenn die Fläche 1 nicht auf wohlwollende Zustimmung der Landesplanung stößt, muss darauf hingewiesen werden, dass eine „landschaftliche Vorbelastung“ keine rechtlich zwingende Voraussetzung für eine Nutzung für PV-Anlagen darstellt. Angesichts der vorstehend beschriebenen landschaftlichen Schönheit der Gemeinde Lebrade gibt es hier auch keine sonstigen „vorbelasteten Flächen“.

Zusammenfassend muss daher an dieser Stelle noch einmal konstatiert werden:

- 1. Eine konzeptionelle Ausrichtung an einer klassifizierten Straße wie der B 430 ist hier weder sinnvoll noch möglich.*
- 2. Es bestehen keine sonstigen vorbelasteten Flächen oder Brachflächen in der Gemeinde Grebin.*

Zum Grundsatz der Gemeindegrenzen übergreifenden Abstimmung:

Mit Datum vom 12.09.2022 wurden alle Nachbargemeinden angeschrieben, Ihnen der Entwurf des Konzeptes übermittelt, und um eine Stellungnahme bzw. Zustimmung gebeten.

Die Gemeinde Mucheln hat mit Datum vom 6.10.22 eine Stellungnahme abgegeben:

Die eigenen Planungsüberlegungen werden darin dargelegt.

Die Gemeinde Mucheln stimmt der Planung der Gemeinde Lebrade ausdrücklich zu.

Die Gemeinde Lammershagen hat mit Datum vom 6.10.22 eine Stellungnahme abgegeben:

Die eigenen Planungsüberlegungen werden darin umfangreich dargelegt.

Die Gemeinde Lammershagen stimmt der Planung der Gemeinde Lebrade ausdrücklich zu.

Die Gemeinde Grebin hat mit Datum vom 17.10.22 eine Stellungnahme abgegeben, stimmt der Planung auf dieser Maßstabsebene zu und verweist auf detailliertere Abstimmungen im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanungen.

Die Gemeinde Rathjensdorf hat mit Datum vom 17.10.22 eine Stellungnahme abgegeben, stimmt der Planung auf dieser Maßstabsebene zu und verweist auf detailliertere Abstimmungen im Zuge der der nachfolgenden Bauleitplanungen.

Die Gemeinde Lehmkuhlen hat mit Datum vom 11.10.2022 eine sehr unspezifische Stellungnahme abgegeben:

Zu dem PV-Konzept wird keine Stellungnahme abgegeben.

Lediglich die auf Blatt 4 dargestellte „beantragte Fläche“ an der Gemeindegrenze Lebrade / Lehmkuhlen wird abgelehnt, da die Planung „unmittelbar an eine Wohnbebauung auf dem Gebiet der Gemeinde Lehmkuhlen“ angrenzt.

Vermutlich bezieht sich der Beschluss auf den Resthof mit Pferdehaltung unmittelbar an der westlichen Gemeindegrenze (am Höhenpunkt 52):



Auf dem Luftbild ist zu erkennen, dass auf der Gemeindegrenze ein Knick vorhanden ist.

Der Abstand des nächstgelegenen Gebäudes zur Gemeinde- / Grundstücksgrenze beträgt rund 50 Meter. Damit können unzulässige Konflikte oder auch Raumnutzungskonflikte grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sollte es zu Bauleitplanungen auf den angrenzenden Fläche der Gemeinde Lebrade kommen, wird hierbei durch ein Blindgutachten die Verträglichkeit der Nutzungen nachgewiesen.



Die gesamte Energiewende in Schleswig-Holstein nimmt derzeit großen Schaden durch die unklaren landesrechtlichen Vorgaben sowie die unklaren Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde.

Dieses gilt auch z. B. für Aussagen zu „amtsweiten Konzepten“ die rechtlich nicht erforderlich sind.

Auch kann es nicht zu den Aufgaben einer Gemeinde gehören, die „Konzept- und Planungsideen in den Nachbargemeinden“ aufzuarbeiten.

Vorstehend ist aufgeführt, dass eine umfangreiche und auch detaillierte Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgt ist und die Planungsideen der Nachbarn nunmehr auch der Gemeinde Lebrade bekannt sind.

Eine Prüfung eines etwaigen „Untersuchungsraums für eine gemeindegrenzen übergreifende Konzepterstellung“ ist in diesem Zuge erfolgt und wurde verworfen.

Der landesplanerische Grundsatz ist damit berücksichtigt. Gegen Ziele der Raumordnung wird nicht verstoßen.

Zusammenfassend ist zur Stellungnahme der Landesplanung folgendes festzustellen:

Die Stellungnahme ist zu unbestimmt.

Unter Würdigung aller Belange erscheint die Stellungnahme der Landesplanung auch unangemessen.

Es ist ausdrückliches gesamtgesellschaftliches Ziel eine dringend notwendige Energiewende sehr beschleunigt voranzubringen.

Deshalb haben Bundestag und Bundesrat im sog. Osterpaket 2022 beschlossen, dass bis zum Jahr 2030 80% des Strombedarfs aus regenerativen Quellen gedeckt werden sollen!

Zahlreiche gesetzliche Anpassungen sollen dieses Ziel forcieren. Das EEG nimmt dabei eine besondere Schlüsselrolle ein:

§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien **als vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.*

Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird damit im EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung aller erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient!

Leider ist festzustellen, dass diese Ziele seitens der Behörden noch nicht ausreichend anerkannt und gewürdigt werden.

Die Gemeinde Lebrade macht sich dieses aber zu ihrer Prämisse und fordert dieses auch von der Landesplanung (und vom Kreis Plön).

2 Kreis Plön – vom 30.11.2022 / 30.11.2022

- 2.1** Die Gemeinde Lebrade beabsichtigt, Flächen in ihrem Außenbereich zu ermitteln, die sich für die Errichtung von Solarparks eignen. Dafür wurde eine Potentialanalyse erarbeitet, die anhand von verschiedenen Kriterien solche Flächen aufzeigt und die Grundlage für Bauleitpläne sein kann. Die Vorlage der Unterlage „Potentialanalyse“ erfolgt vermutlich irrtümlich als Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaPlaG, da die förmliche Planungsanzeige ausdrücklich den gesetzlichen Bauleitplänen vorbehalten ist. Die hiesige Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer informellen Abstimmung. Der Kreis Plön begrüßt die Schaffung und Bereitstellung von Flächen für regenerative Energiequellen. Diese Entwicklung entspricht dem strategischen Handlungsfeld Nr. 2 des Kreises Plön: „Natur und Umwelt zukunftsfähig gestalten und nachhaltig entwickeln.“ Weiteres Verfahren: Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand. Zu den kommenden Verfahrensschritten und auch für andere Bauleitpläne rege ich an, die Beteiligungen gem. §§ 3, 4 BauGB parallel auch über www.bob-sh.de durchzuführen.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

2.2 Seitens der Kreisplanung gebe ich zu dem vorliegenden Entwurf der Potentialanalyse folgende Hinweise und Anregungen.

Für die Bewertung dieses Konzeptentwurfes wurden folgende Grundlagen herangezogen:

- gemeinsamer Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein vom 01.09.2022
- Leitfaden für die Erstellung Gemeindegrenzen übergreifender Plankonzepte vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Stand: 11.2.2022)
- Rundschreiben „Verzicht auf Raumordnungsverfahren bei der Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen, Beschluss der Landesregierung vom 13.09.2022“ vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Stand: 18.10.2022)
- Zum Planungsgrundsatz der prioritären Heranziehung bereits vorbelasteter Bereiche:
Gemäß Solarerlass von 01.09.2022 ist die Entwicklung von raumbedeutsamen Freiflächen- Photovoltaikanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich zu gestalten. Daher sollen Solarparks möglichst auf vorbelasteten Landschaftsteilen errichtet werden. In der Potentialanalyse Lebrade werden vorbelastete Flächen, wie entlang der Bundesstraße B430, aufgrund nicht näher genannter Kriterien ausgeschlossen werden. Ich bitte diesen Planungspunkt zu erläutern. Die Potentialanalyse wäre insgesamt hinsichtlich der Konzentration auf bereits vorbelastete Flächen zu überarbeiten.
- Zur erforderlichen Alternativenprüfung:
Die Dokumentation und planerische Auswertung der Alternativenprüfung innerhalb des Gemeindegebietes und darüber hinaus ist erforderlich, wenn die Potentialanalyse eine belastbare Grundlage für Bauleitpläne werden soll. Ich verweise hier auf den Erlass v. 1.9.2021, Punkt B, Fußnote 2: „Die grundsätzliche Pflicht zu einer solchen Prüfung von Alternativen folgt aus dem Gebot der Proportionalität der Abwägung und damit aus dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vergleiche Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Aufl. 2015, A Rn. 1776; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 23. Januar 2013 - 8 C 10782/12 -). Ein Bebauungsplan (...) erweist sich (...) im Ergebnis als fehlerhaft, wenn sich eine andere als die gewählte Lösung, unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange, eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante sich hätte aufdrängen müssen. (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 22. Mai 2019 - 8 S 2431/17 -).“

Eine Abwägung von Flächenalternativen innerhalb des Gemeindegebietes Lebrade ist in der Potentialanalyse insofern mittelbar gegeben, als dass weiche Auswahl Faktoren eine Abwägung zugunsten oder ungunsten von Flächen erlauben. Es wäre allerdings wünschenswert, wenn hier noch konkreter auf Einzelbereiche eingegangen werden könnte, insbesondere wegen bspw. deren Bedeutung für die Gemeinde Lebrade als Tourismusgemeinde.

Eine Abwägung von Flächenalternativen über die Gemeindegrenzen hinweg wurde nicht vorgenommen. Nach hiesiger Kenntnis stellen aber einzelne Gemeinden innerhalb des Amtsbereichs Großer Plöner See parallel eigene Konzepte auf, so die benachbarte Gemeinde Grebin. Gemäß dem Rundschreiben vom 18.10.2022 wird seitens der Landesplanung weiterhin die Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung und das Heranziehen der Handreichung vom 11.02.2022 zur Erstellung eines entsprechenden Konzeptes empfohlen, um potentielle Konfliktlagen großflächiger Planungen

und die räumlichen Auswirkungen zu beschreiben und planerisch zu bewerten. Das beinhaltet jedenfalls die Integration benachbarter Konzepte in Aufstellung und sei es nur in der textlichen Würdigung deren Relevanz für die eigene Planung. Insofern ist die Potentialanalyse an diesem Punkt noch zu ergänzen bzw. anzupassen.

Bis zur Vorlage des überarbeiteten Konzeptes, aber auch bis zur Vorlage konkreter Planungsunterlagen im Hinblick auf den Flächenumfang und – zuschnitt, wird eine abschließende Stellungnahme seitens der Kreisplanung zunächst zurückgestellt.

Stellungnahme:

Es wird auf die Beschlüsse zur landesplanerischen Stellungnahme verwiesen.

Ich bitte um Berücksichtigung der fachbehördlichen Stellungnahmen:

2.3 Die UNB teilt mit:

Grundsätzlich wird auch seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Schaffung und Bereitstellung von Flächen für alternative Energiequellen begrüßt. Dieses kann aber nicht zu Lasten vorhandener guter Lebensräume gehen, die dann für die Menschen und die Natur unwiederbringlich, für einen nicht vorhersehbaren Zeitraum, verloren gehen.

In vielen Gemeinden u. Gebieten im Kreis Plön sind aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht die geeigneten Standorte für diese Anlagen vorhanden, die im gemeinsamen Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Entwurf)“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein vom 01.09.2021 als Prioritätenflächen angedacht sind. Viele Gemeinden wie z.B. auch Lebrade, die abgelegen von Bahnanlagen und überregionalen Straßen liegen, die stark ländlich und touristisch geprägt sind und von noch schönen natürlichen Landschaften profitierten, müssen von großflächigen Photovoltaikanlage freigehalten werden.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen eine Ausweisung von Photovoltaikfläche in der Gemeinde Lebrade grundsätzliche Bedenken. Die nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung geeigneten Flächen liegen hier nicht vor.

Der Gemeinde Lebrade hat einen Landschaftsplan, der im Juni 2000 beschlossen wurde. Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist. Insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Gemäß § 11 Abs 4 sind zum Landschaftspläne alle 10 Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Diese Überarbeitung des Landschaftsplanes der Gemeinde wird aus der beabsichtigten Planung und den damit zu erwartenden wesentlichen Veränderungen für erforderlich gehalten.

Die Freihaltung unbelasteter Landschaftsteile hat nach dem Erlass oberste Priorität und ist bei der Findung geeigneter Flächen viel mehr Gewicht beizumessen.

Das Gemeindegebiet hat eine sehr gute Ausstattung von Landschaftselementen/ Biotopen wie Knicks, Teiche und Waldflächen, wie sie nicht mehr oft vorkommen. Zudem liegen große Flächen in Vorranggebieten für den Naturschutz wie z.B. in der Hauptbiotopverbundachse, wie in der Potenzialanalyse richtig dargestellt. Sie ist ein Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1

Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 16 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt und wurde im Landschaftsrahmenplan 2020 entsprechend mit aufgenommen. Der ländliche Raum hat neben der Erhaltung von großflächigen Lebensräumen für die Natur und Landschaft auch die immense Bedeutung von Erzeugung landwirtschaftlicher Nahrungsmittel. Gerade in Schleswig-Holstein sind die klimatischen Bedingungen gegenüber anderen Gebieten Deutschlands trotz den immer stärker spürbaren Klimaveränderungen noch gut und sichern damit noch stabile Erträge und unsere Nahrungsgrundlage. Zudem liegen im Kreis Plön auch überwiegend gute und sehr gute Böden, die der landwirtschaftlichen Produktion in unsicheren Zeiten nicht entzogen werden sollten.

Die Gemeinde Lebrade liegt im Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung in der „Holsteinischen Schweiz“. Ihre Flächen liegen gerade deswegen auch seit Jahrzehnten im Naturpark Holsteinische Schweiz, welches immer als ein besonderes touristisches Ziel in Schleswig-Holstein beworben wird.

Die Gemeinde Lebrade wurde seit Jahrzehnte von der Gutsanlage Rixdorf mit seiner Land- und Forstwirtschaft, sowie der ehemaligen Teichwirtschaft geprägt. Industrie sucht man hier vergebens. Der derzeitige Trend, dass jede Gemeinde großflächige Anlagen ausweist, wird die Landschaften und unsere Lebensräume wie z.B. Wanderouten für Tiere im erheblichen und nicht wieder umkehrbaren Maße beeinträchtigen und zerschneiden.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im § 1 Abs. 1 bis 6 Bundesnaturschutzgesetz verankert und durch diese Planungen massiv betroffen. Auch wenn mit dem vorgelegten Gutachten versucht wird, dieses zu steuern, so werden doch großflächige weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume weiter zerschnitten. Nicht nur Verkehrswege und Energieleitungen auch Anlagen der erneuerbaren Energien sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass Zerschneidungen und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Eine über 700 m lange Fläche, die sich von der K 25 nach Norden ins Land erstreckt, führt dabei nicht zu einer Bündelung, sondern zu einer weiteren Zerschneidung von Lebensräumen. Zudem ist die K 25 keine Bundesstraße von überregionaler Bedeutung. Sie liegt auch nicht in räumlicher Nähe eines Nah- oder Fernwärmenetzes oder Städten und Industrieanlagen. Der dort produzierte Strom muss erst weit transportiert werden.

Stellungnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlüsse zur landesplanerischen Stellungnahme verwiesen.

Die Notwendigkeit zur Fortschreibung des Landschaftsplanes hat die Gemeinde geprüft. Dieses ist nicht erforderlich. IM Rahmen der Potentialanalyse wurden, der Maßstabsebene entsprechend, auch eine landschaftsplanerische Belange mit geprüft. Weitere Belange können, im konkreteren Maßstab, im Zuge der Bauleitplanung bearbeitet werden.

2.4 Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit:

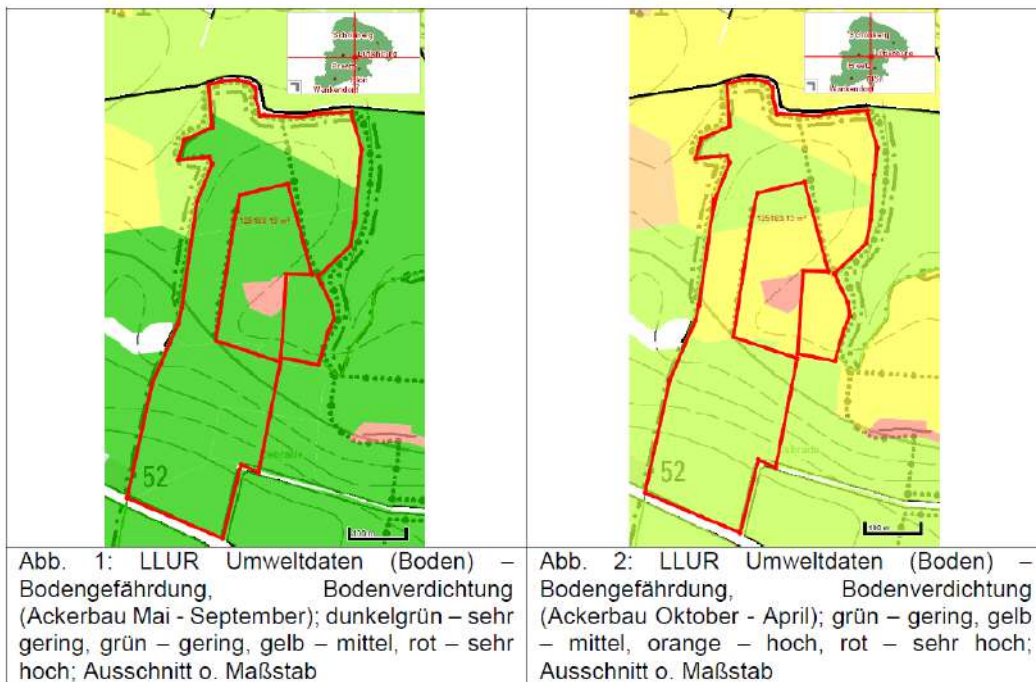
Zum derzeitigen Kenntnisstand ist im Plangebiet weder ein altlastverdächtiger Standort noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 BBodSchG erfasst.

Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jede auf den Boden einwirkende Person so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Hinweise: Die folgenden Hinweise sollten frühzeitig in den weiteren Planungsphasen des Vorhabens berücksichtigt werden.

a) In den weiteren Planungsphasen sind Aussagen zu Bodeneingriffen und Versiegelungen, inkl. Flächenbilanz, bei Planumsetzung zu treffen. Für eine abschließende bodenschutzbezogene Bewertung, bspw. für die Bebauungsplanung, wäre der aktuelle Informationsgehalt nicht ausreichend.

b) Bei der Planumsetzung sind Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Bodenverdichtungen zu ergreifen. Die Böden der Antragsfläche weisen im Mai bis September eine sehr geringe bis geringe und im Oktober bis April eine geringe bis mittlere Verdichtungsgefährdung auf (s. Abb.1 und Abb. 2). Spätere Grün-/Freiflächen sind nach Möglichkeit weder zu befahren noch mit sonstigen Auflasten zu versehen.



c) Die Ertragsfähigkeit der Böden ist weitestgehend zu erhalten. Eingriffe in den Boden sollten minimalinvasiv und reversibel erfolgen. Sämtlicher abgetragener Boden ist einer seinen Eigenschaften angemessenen, hochwertigen und ortsnahe Verwertung (vorzugsweise innerhalb des Plangebiets) zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, nach § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen. Für Nivellierungsarbeiten ist bevorzugt Bodenmaterial aus dem Plangebiet zu nutzen.

d) Zur Thematik des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung und Umsetzung von Bauvorhaben stellt der Kreis Plön unter folgendem Link ein Hinweispapier bereit: https://www.kreis-ploen.de/media/custom/2158_4566_1.PDF?1644486829;

e) Überdachung sämtlicher teil-/versiegelten Fahrzeugstellflächen, in Verbindung mit Dachbegrünung oder energetischer Nutzung;

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen die aktuell vorliegende Potenzialanalyse für PV-Freiflächenanlagen der Gemeinde Lebrade keine Bedenken.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird im Rahmen der ggfs. nachfolgenden Bauleitplanungen geprüft und ggf. berücksichtigt.

2.5 Die untere Wasserbehörde teilt mit:

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daher ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken. Eine Betrachtung des Schutzgutes Grundwasser bleibt aus. Mit der Errichtung derartiger Anlagen geht im Rahmen von Baugründungen eine Flächenversiegelung einher. Neben dem Ständerwerk bedingen auch die Trafostationen eine Versiegelung.

Die Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach AwSV einzuhalten. Trägerkonstruktionen können zu einem Eintrag von Schadstoffen führen (z.B. Zinksalze). Unsachgemäße Reinigung der Moduloberflächen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten können zu einem Schadstoffeintrag in den Boden und schließlich in das Grundwasser führen. Ein fachgerechter Betrieb wird daher von der UWB vorausgesetzt. Der Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Eingriffe in den Boden, die über Flachgründungen hinausgehen, sind mit der uBB und der uWB abzustimmen. Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung) ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Diese ist vorab einzuholen. Sollte bei Bauarbeiten Grundwasser angetroffen werden, sind diese einzustellen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Stellungnahme:

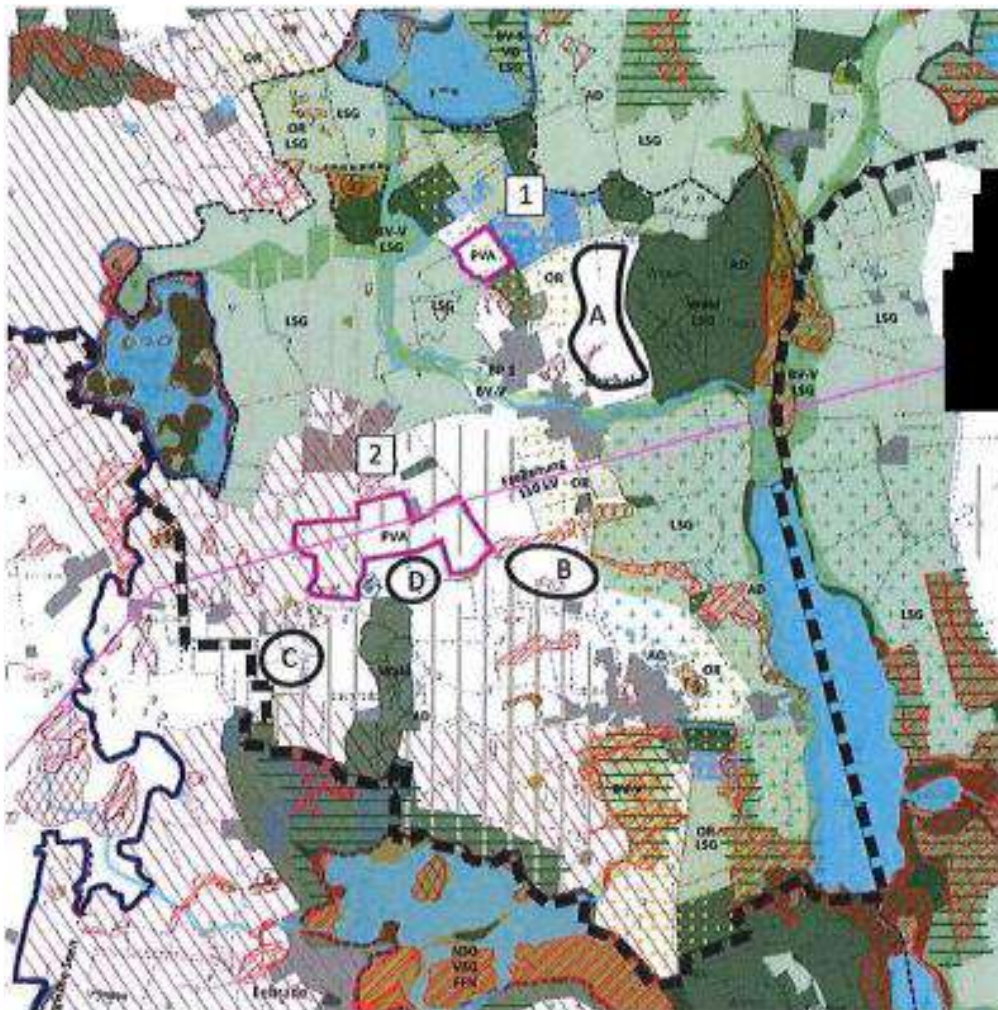
Die Stellungnahme wird im Rahmen der ggfs. nachfolgenden Bauleitplanungen geprüft und ggf. berücksichtigt.

3 Gemeinde Mucheln – vom 06.10.2022

Auch die Nachbargemeinde Mucheln plant aktuell zwei Solarfreiflächenanlagen in ihrem Gemeindegebiet. Da auch weitere Gemeinden des Amtes Selent/Schlesien Eignungsflächen ermitteln und teilweise überplanen wollen wurde eine amtsinterne Potentialanalyse für alle 7 amts-angehörigen Gemeinden in Auftrag gegeben. Für die Gemeinde Mucheln liegen erste Ergebnisse vor. Zum vorliegenden ersten Entwurf hat die Gemeindevertretung Mucheln wie folgt entschieden:

Die Gemeinde Mucheln legt grundsätzlich eine Gesamtgröße in Höhe von 5 % der Gemeindefläche zur Ausweisung von P-Flächen fest. Das sind ca. 70 ha. Inkludiert sind die bereits angestrebten Vorhaben PV1 und PV2. Diese Flächen werden favorisiert. Die Fläche A soll aufgrund der Nähe zur Ortslage entfallen, da aus Sicht der Gemeinde ein größerer Abstand zur Wohn-bebauung einzuhalten ist und danach die Fläche zu klein verbleibt. Die Flächen B-D sind gemeinsam mit den beiden Planflächen ca. 70 ha. Diese Flächen liegen aus Sicht der Gemeinde im Anschluss an die vorhandene Projektfläche PV 2 und bilden somit eine Konzentrationsplanung in der Gemeinde.

Da die ausgewiesene Fläche in der Gemeinde Lebrade mit 11 ha nahe der westlichen Lebrader Gemeindegrenze und somit weit entfernt von der aktuell ermittelten Potentialflächenagglomeration der Gemeinde Mucheln liegt, wird eine Einengung der Planungshoheit der Gemeinde Mucheln nicht gesehen. **Die Gemeinde Mucheln stimmt somit der Planung der vorgestellten Solarfreiflächenanlage zu.**



4 Gemeinde Lammershagen – vom 06.10.2022

Die Nachbargemeinde Lammershagen plant aktuell kein Solarfreiflächenprojekt, hat sich jedoch der-der amtsweiten Potentialanalyse für alle 7 amtsangehörigen Gemeinden angeschlossen.

Für die Gemeinde Lammershagen liegen folgende erste Ergebnisse vor.

Fast das gesamte Gemeindegebiet weist viele naturschutzrechtlich belegte Flächen auf, in denen Naturschutz und Umwelt Vorrang vor anderen Nutzungen haben.

Zu den wegzuwägenden Flächen gehören Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, Schwerpunktbereiche für Biotopenverbundsysteme im östlichen und südwestlichen Gemeindegebiet sowie Wald, die ein Tabukriterium darstellen. Diese Gebiete weisen keine Vorbelastung auf, die eine Abwägung in Aussicht stellt.

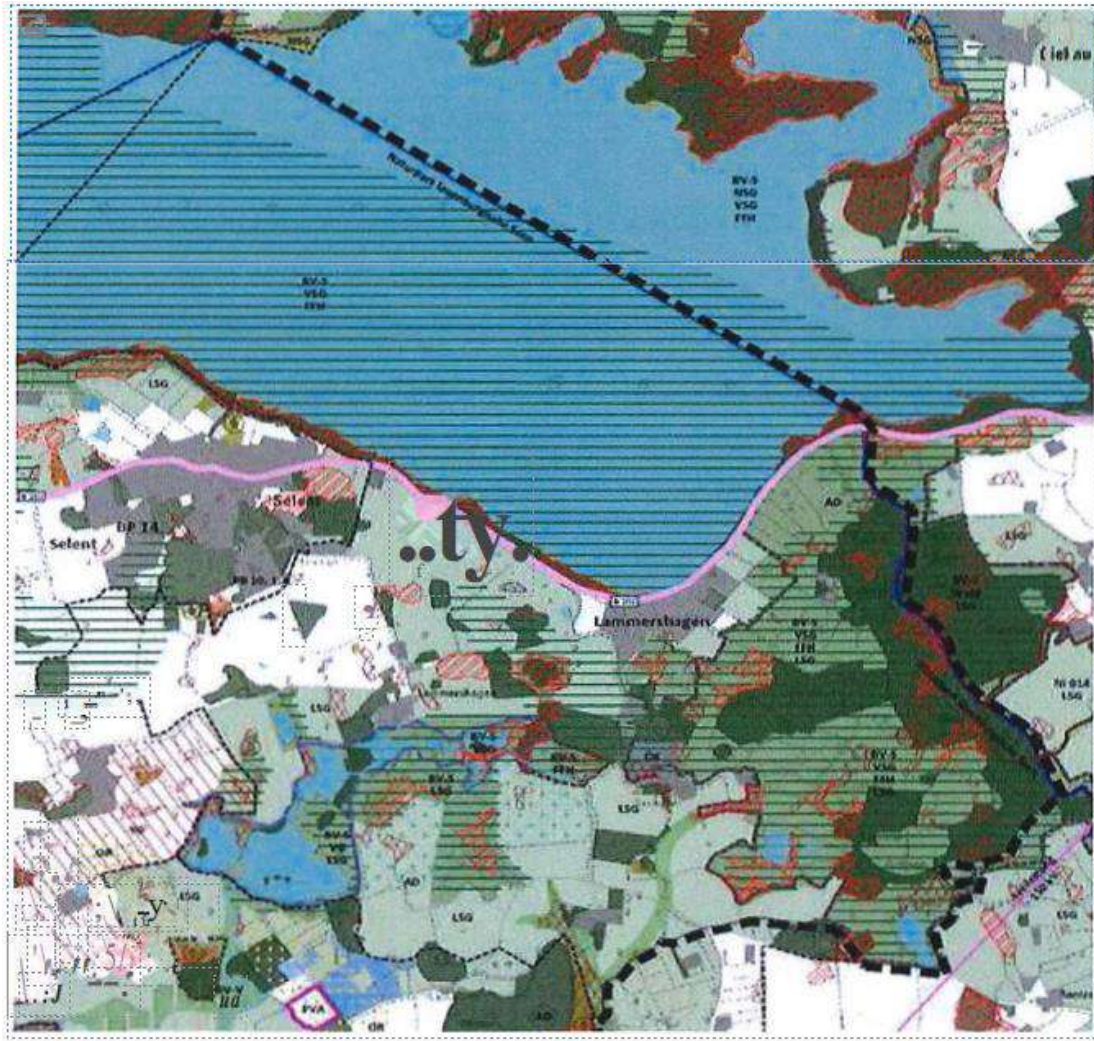
Als Einzelfallkriterium sind Flächen zu bewerten, die unter Landschaftsschutz stehen und Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne sind. Die Landschaftsschutzgebiete decken große Teile des Gemeindegebiets im Süden und Osten bis an den See reichend, ab. Häufig überlagern sich die Gebiete, die Überlappung stärkt den naturschutzrechtlichen Charakter. Der See selber ist als Vorbehaltraum für Natur und Landschaft gekennzeichnet.

Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich in Naturpark Holsteinische Schweiz. Dies ist jedoch kein Ausschlusskriterium.

4.1 Eignungsflächen

Bleibt als Eignungsgebiet nur ein Gemeindebereich übrig, der als Weißfläche für PV-FFA geeignet erscheint. Er liegt im westlichen Bereich der Gemeinde, nahe der Gemeinde Selent und wird als geeignet bewertet.

Zu beachten sind in diesem Bereich 30 m Abstandseinhaltung zum Wald, Erhaltung von Einzelbäumen und geschützte Biotope sowie der Abstand zum angrenzenden Siedlungsbereich der Ortschaft Selent.



Die Karte enthält nach der ersten Betrachtung insgesamt ca. 60 ha als potentielle Eigentumsflächen. Die konkrete Größe ist unter Berücksichtigung von einzuhaltenden Abständen in einer Vorhabensplanung zu ermitteln. Die Gemeindevertretung Lammershagen hat dazu in ihrer letzten GV-Sitzung beschlossen, als Obergrenze für PV-Freiflächenanlagen maximal 3 % der Gemeindefläche, dies entspricht etwa 78 ha, im Standortkonzept auszuweisen. Der Eigentümer der dargestellten Weißflächen stellte auf Anfrage klar, dass diese Flächen für die Nahrungsmittelerzeugung und nicht für Solarprojekte zur Verfügung stünden. Da aktuell in der Gemeinde Lammershagen keine Flächen für Solarprojekte überplant werden sollen, wird eine Einengung der Planungshoheit der Gemeinde Lammershagen nicht gesehen.

Die Gemeinde Lammershagen stimmt somit der Planung der vorgestellten Solarfreiflächenanlage in der Gemeinde Lebrade zu.

5 Gemeinde Grebin – vom 17.10.2022

Die Gemeinde Grebin begrüßt die Aufstellung des informellen Planungskonzeptes der Gemeinde Lebrade „Gemeindeweite Potenzialanalyse zur Eignung für PV-Freiflächenanlagen“.

Auf Basis der vorliegenden konzeptionellen Planung ist festzustellen, dass keine Raumnutzungskonflikte zwischen den Planungen der Gemeinde Grebin und den Planungen der Gemeinde Lebrade zu dem Themenfeld Freiflächen PV Anlagen im Außenbereich gegeben sind. Die Gemeinde Grebin stimmt der Gemeindeweiten Potenzialanalyse zur Eignung für PV-Freiflächenanlagen der Gemeinde Lebrade auf der vorliegenden Maßstabsebene grundsätzlich zu.

Die Inhalte des gemeinsamen Beratungserlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich sind im Planungskonzept der Gemeinde Lebrade berücksichtigt. Die Planung folgt bei der Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen PV Anlagen nachvollziehbar der Systematik des vorgenannten Erlasses.

Weitere und vertiefende Abstimmungen zwischen den nachbarlichen Belangen erfolgen nachfolgend in der formellen Bauleitplanung zu den jeweiligen Teilflächen.

6 Gemeinde Rathjensdorf – vom 17.10.2022

Die Gemeinde Rathjensdorf begrüßt die Aufstellung des informellen Planungskonzeptes der Gemeinde Lebrade „Gemeindeweite Potenzialanalyse zur Eignung für PV-Freiflächenanlagen“.

Auf Basis der vorliegenden konzeptionellen Planung ist festzustellen, dass keine Raumnutzungskonflikte zwischen den Planungen der Gemeinde Rathjensdorf und den Planungen der Gemeinde Lebrade zu dem Themenfeld Freiflächen PV Anlagen im Außenbereich gegeben sind. Die Gemeinde Rathjensdorf stimmt der Gemeindeweiten Potenzialanalyse zur Eignung für PV-Freiflächenanlagen der Gemeinde Lebrade auf der vorliegenden Maßstabsebene grundsätzlich zu.

Die Inhalte des gemeinsamen Beratungserlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich sind im Planungskonzept der Gemeinde Lebrade berücksichtigt. Die Planung folgt bei der Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen PV Anlagen nachvollziehbar der Systematik des vorgenannten Erlasses.

Weitere und vertiefende Abstimmungen zwischen den nachbarlichen Belangen erfolgen nachfolgend in der formellen Bauleitplanung zu den jeweiligen Teilflächen.

7 Amt Preetz-Land, Gemeinde Lehmkuhlen – vom 11.10.2022

„Sehr geehrter Herr Nagel, Ihr u.a. Beschlussvorschlag war Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung im Strategieausschuss (28.09.) sowie in der Gemeindevertretung Lehmkuhlen (05.10.2022).“

Der Beschluss der Gemeindevertretung lautet wie folgt:

„Der Beschlussvorschlag des Planungsbüros wird abgelehnt.“

Begründung: Das Vorhabengebiet grenzt unmittelbar an eine Wohnbebauung auf dem Gebiet der Gemeinde Lehmkuhlen.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag: Ralf-Uwe Jann“

Hinweis:

Ein Beschlussvorschlag von PLOH lag nicht vor. Hier wurde eine allgemeine Mail falsch interpretiert.

Vermutlich bezieht sich der Beschluss auf den Resthof mit Pferdehaltung unmittelbar an der westlichen Gemeindegrenze:



Auf dem Luftbild ist zu erkennen, dass auf der Gemeindegrenze ein Knick vorhanden ist.

Der Abstand des nächstgelegenen Gebäudes zur Gemeinde- / Grundstücksgrenze beträgt rund 50 Meter. Damit können unzulässige Konflikte grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sollte es zu Bauleitplanungen auf den angrenzenden Fläche der Gemeinde Lebrade kommen, wird hierbei durch ein Blendgutachten die Verträglichkeit der Nutzungen nachgewiesen.

